

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.01.2022

Am 26.01.2022 führte der Kreisausschuss seine 19. Sitzung durch.
Der Kreisausschuss beschloss

- die Ausreichung der Mittel des Kreisentwicklungsbudgets entsprechend der beigefügten Anlage vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage 2022/KA/458, Beschluss Nr. 2022/KA/19-1);
- den Zuschlag für die Auftragsvergabe der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans an FUGMANN JANOTTA und Partner mbB, Belziger Straße 25, 10823 Berlin zu erteilen (Beschlussvorlage 2022/KA/464, Beschluss Nr. 2022/KA/19-2);
- dem Landeswahlleiter vorzuschlagen, Herrn Martin Reiche als gemeinsamen Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 32 (Märkisch-Oderland II), 33 (Märkisch-Oderland III) und 34 (Märkisch-Oderland IV) für die weitere Wahlperiode des 7. Landtages Brandenburg zu berufen (Beschlussvorlage 2022/KA/465, Beschluss Nr. 2022/KA/19-3).

2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Schutzzone

1. Aufgrund Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen **hebe ich** die Allgemeinverfügung vom 31.12.2021 hinsichtlich der unter A.1. eingerichteten Schutzzone und die unter C. **für diese Schutzzone angeordneten Maßnahmen auf**.
2. In der aufgehobenen Schutzzone gelten ab sofort die mit Allgemeinverfügung vom 31.12.2021 unter B. 1. bis 9. angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

B. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C. Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland unverzüglich zu melden.

Ich weise darauf hin, dass weiterhin die Aufstallungspflicht für sämtliches in den Restriktionsgebieten gehaltenen Geflügels gilt.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest vom 31.12.2021 konnten entsprechend Artikel 39 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 S. 1, 2 VwVfG durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Bei der Bekanntgabe ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage, infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 2. Änderung Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.12.2021 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.